

| | |
|---|--|
|  | Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 40A |
| Abt. Flugtechnik | Überprüfung der Bordausrüstung |

1. Geltungsbereich

Die mit diesem Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) geforderten Überprüfungen gelten wie folgt :

Überprüfung gemäß 4.1. - für alle in Österreich registrierten Luftfahrzeuge mit der zugelassenen Navigationsart NVFR oder Tag/Nacht IFR (ZLLV 2005 §2(6)Z2-5)

Überprüfung gemäß 4.2. – für alle in Österreich registrierten Luftfahrzeuge mit Transponder

Überprüfung gemäß 4.3. – für alle in Österreich registrierten Luftfahrzeuge ausgenommen Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2005 §4 Ziffer 2 und 4 (z. B. Segelflugzeuge, Fallschirme, Hänge- und Paragleiter, Ballone)

Überprüfung gemäß 4.4. – für alle in Österreich registrierten Luftfahrzeuge mit Cockpit Voice Recorder (CVR) und/oder Flight Data Recorder (FDR)

2. In- und Außerkrafttreten

LTH Nr. 40A ersetzt den LTH 40 und tritt mit 1. März 2007 in Kraft.

Bemerkung: LTH Nr. 40 ersetzte die Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA) Nr.37b, Nr. 38 und Nr.87. Die letztmalige Überprüfung gemäß der LTA Nr.37b, Nr.38 und Nr.87 behält mit den angeführten Intervallen weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Hintergrund

Mit diesem Lufttüchtigkeitshinweis werden die Verfahren und Intervalle für die Überprüfung der elektronischen Bordausrüstung (Avionic) und der Transponderanlagen, der Statikdruckanlagen und Höhenmesser sowie des Magnetkompasses in Luftfahrzeugen geregelt.

Die Überprüfung der Avionic hat alle im Luftfahrzeug vorhandenen elektronischen Systeme zu umfassen, die zur sicheren Durchführung des Fluges erforderlich sind oder darauf Einfluss haben können.

| | |
|---|--|
|  | Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 40A |
| Abt. Flugtechnik | Überprüfung der Bordausrüstung |

4. Umfang der Überprüfung

4.1. Elektronische Bordausrüstung

Alle elektrischen/elektronischen Systeme, die für die Navigationsart in der das Luftfahrzeug gemäß ZLLV 2005 §2 (6) betrieben werden darf und die durch die anzuwendende operationelle Vorschrift (z.B. EU-OPS, ZLLV 2005 Anlage D) als Mindestausrüstung gefordert werden, sind zu überprüfen.

4.2. Transponderanlagen

Die Überprüfung ist in Übereinstimmung mit FAR Part 43, Anhang F durchzuführen. Die Prüfung kann im eingebauten Zustand erfolgen. Wenn ein Transponder mit Höhenübermittlung eingebaut ist (Mode C oder Mode S) so ist der Encoder gem. Punkt 4.3. zu überprüfen.

4.3. Bordinstrumente

a) Statik-Druckanlagen und Höhenmesser sowie Encoder:

Die Überprüfung ist in Übereinstimmung mit FAR Part 43, Anhang E durchzuführen. Sollte der Encoder die Höhe im Gilham Code zum Tranponder übertragen, so ist zusätzlich die Überprüfung gem. EASA AD 2006-0265 durchzuführen (im eingebauten Zustand).

b) Magnetkompass:

Der Magnetkompass ist zu kompensieren und eine Deviationstabelle mit 30 Grad Unterteilung sowie dem Datum der Überprüfung anzubringen.

4.4. Aufzeichnungssysteme

a) Cockpit Voice Recorder:

Der CVR ist einem operationellen Test aller Kanäle zu unterziehen.

b) Flight Data Recorder:

Ein Readout des FDR's ist durchzuführen und die aufgezeichneten Daten sind auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

| | |
|---|--|
|  | Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 40A |
| Abt. Flugtechnik | Überprüfung der Bordausrüstung |

5. Überprüfungsintervalle und Durchführung

5.1. Intervalle

Die Überprüfungen gemäß 4.1., 4.2., 4.3. sowie 4.4. sind in Abständen von 24 Monaten durchzuführen.

Die Überprüfung hat für neue Luftfahrzeuge erstmals 24 Monate nach Ausstellung des österreichischen Lufttüchtigkeitszeugnisses zu erfolgen.

Für gebrauchte Luftfahrzeuge hat die Überprüfung (sofern keine Nachweise gleichwertiger Überprüfungen vorliegen) erstmals anlässlich der Ausstellung eines österreichischen Lufttüchtigkeitszeugnisses zu erfolgen.

5.2. Sonstige betriebliche Berechtigungen

Zusatzforderungen, die aus besonderen Berechtigungen (RVSM, BRNAV, MNPS, CATII, etc.) resultieren, müssen bei der Überprüfung berücksichtigt werden.

5.3. Durchführung

Die Durchführung dieser Prüfungen gilt als Instandhaltung im Sinne der ZLLV 2005 und hat gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Verordnung EG Nr. 2042/2003, Anhang I (Teil M) zu erfolgen. Die Überprüfungen gem. 4.1. und 4.2. sind soweit sie nicht mit einem Testgerät durchgeführt werden welches keine Interpretation des Ergebnis erfordert, durch einen Avionic Wart oder einem dazu berechtigten Wartungsbetrieb durchzuführen.

5.4. Instandhaltungsprogramm

Die Überprüfungen sind als Zusatz in das gemäß ZLLV 2005 bzw. gemäß Verordnung EG Nr. 2042/2003, Anhang I (Teil M), genehmigte Instandhaltungsprogramm aufzunehmen. Das Vorliegen der Prüfbescheinigungen wird bei der periodischen Nachprüfung bzw. beim Continued Airworthiness Review überprüft und als Nachweis zum Weiterbestand der Lufttüchtigkeit und der zugelassenen Navigationsarten des Luftfahrzeugs gewertet.

5.5. Prüfbescheinigungen

Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen im Lebenslaufakt des Luftfahrzeuges zu führen. Der Inhalt der Aufzeichnungen hat zumindest dem der Formblätter 40.1, 40.2A, 40.2B und 40.3 zu entsprechen (www.austrocontrol.at). Die Durchführung der Prüfung gem. 4.1. ist mit Formblatt 40 zu bestätigen.

| | |
|---|--|
|  | Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 40A |
| Abt. Flugtechnik | Überprüfung der Bordausrüstung |

5.6. Vorgehen bei Fehlern oder defekten Geräten

Sollten Geräte nicht überprüft werden können weil sie defekt sind bzw. wenn während der Überprüfung Fehler festgestellt werden, so sind diese Fehler am Testprotokoll (Formblätter) zu vermerken. Fehler oder Defekte, die Teile der Mindestausrüstung betreffen, sind außerdem im Bordbuch oder Techlog festzuhalten. Ist ein Betrieb des Luftfahrzeugs mit den aufgefundenen Fehlern oder Defekten zulässig (z.B. im Rahmen einer genehmigten MEL oder in einer niedrigeren Navigationsart, z.B. VFR), so kann danach die Prüfbescheinigung ausgestellt werden. Die Behebung der Fehler obliegt dem Halter gem. den geltenden Richtlinien (ZLLV 2005 bzw. gemäß Verordnung EG Nr. 2042/2003, Anhang I (Teil M)). Nach der Behebung sind die entsprechenden Tests des LTH 40 A durchzuführen bzw. zu wiederholen.

5.7. Anweisungen zur Durchführung

Prinzipiell ist gemäß den vom Luftfahrzeughersteller herausgegebenen Instandhaltungsanweisungen (z.B.: AMM) vorzugehen. Hat der Luftfahrzeughersteller keine Anweisungen zur Überprüfung der betroffenen Geräte herausgegeben, so ist nach den Anweisungen in den Test Procedures 40.1, 40.2, 40.3, 40.4 sowie den Anhängen E und F der FAR 43 vorzugehen.

6. Sonderbestimmungen

Sofern der Luftfahrzeughersteller abweichende Intervalle vorsieht, so können diese zur Anwendung kommen. Restriktivere Forderungen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Luftfahrzeuge, deren Instandhaltungsprogramme auf Grund von anerkannten Verfahren (z.B. MRB/MSG Analysen) entwickelt wurden, sind von den Bestimmungen des Punktes 4.1. und 4.3. ausgenommen.

Je nach Inhalt des genehmigten Instandhaltungsprogramm kann die Integration der Prüfung der elektronischen Ausrüstung „en bloc“ erfolgen oder so in das Instandhaltungsprogramm integriert werden, dass die Prüfung der einzelnen Anlagen Bestandteil der planbaren Instandhaltung ist.